

RS Vwgh 2014/5/23 2013/04/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2014

Index

E3L E06301000

E6j

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

32004L0018 Vergabe-RL öffentliche Bauaufträge Art1 Abs2 litb;

62008CJ0306 Kommission / Spanien;

62010CJ0574 Kommission / Deutschland;

BVergG 2006 §13;

BVergG 2006 §4 Z1;

BVergG 2006 §9 Abs2;

1. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.01.2008 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 4 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

1. BVergG 2006 § 9 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Beachte

Besprechung in: ZVB 12/2014, S. 486 - 491;

Rechtssatz

Das Vorliegen eines Totalunternehmerauftrages kann für die Beurteilung, ob eine "gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben" gemäß § 4 Z 1 BVergG 2006 (bzw. Art. 1 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2004/18) und damit ausschließlich ein Bauauftrag vorliegt, von Bedeutung sein. Für die Beurteilung, ob ein für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes maßgebliches einheitliches Vergabevorhaben iSd § 13 BVergG 2006 vorliegt, ist der Rechtsprechung des EuGH zufolge aber von einer funktionellen Betrachtungsweise auszugehen, die sich auch in den in der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten möglichen Gesichtspunkten für die Feststellung eines einheitlichen Vergabevorhabens wiederfindet (örtlicher Zusammenhang, gemeinsamer Zweck, gemeinsame Planung, gleiches Fachgebiet). Weiters ist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des EuGH zu gemischten Aufträgen hinzuweisen: So "bestimmt (...), wenn ein Vertrag zugleich Elemente eines öffentlichen Bauauftrags und Elemente eines öffentlichen Auftrags anderer Art aufweist, der Hauptgegenstand des Vertrags, welche Rechtsvorschriften der Union über öffentliche Aufträge grundsätzlich Anwendung finden (...). Dabei ist auf die wesentlichen, vorrangigen Verpflichtungen abzustellen, die den Auftrag als solche prägen, und nicht auf die Verpflichtungen bloß untergeordneter oder ergänzender Art, die zwingend aus dem eigentlichen Gegenstand des Vertrags folgen" (vgl. das Urteil des EuGH vom 26. Mai 2011 in der Rechtssache C-306/08, Kommission/Spanien,

Randnrn. 90 und 91). Dieser Vorgabe entspricht die (vorliegend maßgebliche) Abgrenzungsregelung des § 9 Abs. 2 BVergG 2006, nach der beim Zusammenfallen von Dienstleistungen und Bauleistungen der Hauptauftragsgegenstand für die Einordnung als Bau- oder als Dienstleistungsauftrag entscheidend ist. Das Vorliegen eines Totalunternehmerauftrages kann für die Beurteilung, ob eine "gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben" gemäß Paragraph 4, Ziffer eins, BVergG 2006 (bzw. Artikel eins, Absatz 2, Litera b, der Richtlinie 2004/18) und damit ausschließlich ein Bauauftrag vorliegt, von Bedeutung sein. Für die Beurteilung, ob ein für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes maßgebliches einheitliches Vergabeverfahren iSd Paragraph 13, BVergG 2006 vorliegt, ist der Rechtsprechung des EuGH zufolge aber von einer funktionellen Betrachtungsweise auszugehen, die sich auch in den in der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten möglichen Gesichtspunkten für die Feststellung eines einheitlichen Vergabeverfahrens wiederfindet (örtlicher Zusammenhang, gemeinsamer Zweck, gemeinsame Planung, gleiches Fachgebiet). Weiters ist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des EuGH zu gemischten Aufträgen hinzuweisen: So "bestimmt (...), wenn ein Vertrag zugleich Elemente eines öffentlichen Bauauftrags und Elemente eines öffentlichen Auftrags anderer Art aufweist, der Hauptgegenstand des Vertrags, welche Rechtsvorschriften der Union über öffentliche Aufträge grundsätzlich Anwendung finden (...). Dabei ist auf die wesentlichen, vorrangigen Verpflichtungen abzustellen, die den Auftrag als solche prägen, und nicht auf die Verpflichtungen bloß untergeordneter oder ergänzender Art, die zwingend aus dem eigentlichen Gegenstand des Vertrags folgen" vergleiche das Urteil des EuGH vom 26. Mai 2011 in der Rechtssache C-306/08, Kommission/Spanien, Randnrn. 90 und 91). Dieser Vorgabe entspricht die (vorliegend maßgebliche) Abgrenzungsregelung des Paragraph 9, Absatz 2, BVergG 2006, nach der beim Zusammenfallen von Dienstleistungen und Bauleistungen der Hauptauftragsgegenstand für die Einordnung als Bau- oder als Dienstleistungsauftrag entscheidend ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2014:2013040025.X03

Im RIS seit

10.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at